

Satzung des Sportvereins Kamenz can Dance e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Tanzsportvereins ist die Förderung des Tanzsports, insbesondere die Förderung des Tanzsports unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, der tanzsportlichen Freizeitgestaltung sowie der tanzsportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen. Der Zweck des Vereins - die Förderung des Tanzsports - wird durch Trainings der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Theateraufführungen und Auftritten zu bestimmten Anlässen verwirklicht.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kamenz can Dance“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Kamenz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden und Vorstandsmitglieder – haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Das Nähere regelt eine Vereinsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (6) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (7) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz maximal nur in dieser Höhe.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form
- (2) Die Mitgliedschaft endet

2.1 mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahres und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden,

2.2 durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen kann; als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied sechs aufeinanderfolgende Monate seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
 1. Satzungsänderungen (3/4 Stimmen erforderlich)
 2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlassung,
 3. die Höhe der Mitgliedbeiträge,
 4. die Ausschließung eines Mitglieds,
 5. die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung ein.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.-Über die Verhandlungen

der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Bestellung kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende sowie der Kassenwart. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Kassenwart jeweils einzeln vertreten.
- (3) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kamenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Datenverarbeitung, Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - 1) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - 2) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - 3) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

- 4) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Kamenz, den 12. April 2019